



WAB e.V. | Barkhausenstraße 4 | 27568 Bremerhaven

T +49 471 39177 0 | F +49 471 39177 19 | @ info@wab.net

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

Abteilung O/O33 (Ordnung des Meeres)

Bernhard-Nocht-Str. 78

20359 Hamburg

E-Mail an: EingangOdM@bsh.de

WAB e.V. Registrierung im Lobbyregister: R002723

Geschäftszeichen: 0800O2-5533/EPN9-Verf

Bremerhaven, 04. Oktober 2023

**Länder- und Verbändeanhörung zum Referentenentwurf 4. Windenergie-auf-See-
Verordnung (Eignungsfeststellung der Flächen N-9.1, N-9.2 und N-9.3 des
Flächenentwicklungsplans 2023)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung zum Referentenentwurf 4. Windenergie-auf-See-Verordnung (Eignungsfeststellung der Flächen N-9.1, N-9.2 und N-9.3 des Flächenentwicklungsplans 2023).

Die WAB ist 2002 gegründet und bundesweiter Ansprechpartner für die Offshore-Windindustrie, das Onshore-Netzwerk im Nordwesten und fördert die Produktion von „grünem“ Wasserstoff aus Windstrom. Dem Verein gehören rund 250 kleinere und größere Unternehmen sowie Institute aus allen Bereichen der Windindustrie, der maritimen Industrie sowie der Forschung an. WAB e.V. unterstützt die Realisierung wachsender, vollständiger und kosteneffizienter Wertschöpfungsketten in der Offshore-Windindustrie, der Onshore-Windindustrie und engagiert sich für den aufstrebenden Markt für „grünen“ Wasserstoff in Deutschland und anderen Regionen. Wir vertreten über unsere Mitglieder rund 160.000 Fachkräfte.

Wir beziehen uns in dieser Stellungnahme zunächst auf den Referentenentwurf des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie; Vierte Verordnung zur Durchführung des

WAB e.V.

Geschäftsführerin Heike Winkler | AG Bremerhaven | Vereinsregisternr. 1095 | Steuernr. 60/142/00469 | VAT No. DE224506414
Weser-Elbe Sparkasse | BIC BRLADE21BRS | IBAN DE16 2925 0000 0001 2104 16 www.wab.net



Windenergie-auf-See-Gesetzes (Vierte Windenergie-auf-See-Verordnung – 4. WindSeeV) mit einem Fokus auf die Erforderlichkeit der Realisierbarkeit des Ausbaus der Windenergie auf See im Kontext der geplanten Ausschreibung der Flächen im März 2024.

Des Weiteren werden wir dann auf die Eignungsprüfung der Flächen N-9.1, N-9.2 und N.9.3 Bezug nehmen und hier insbesondere auf Kapitel 3.8 eingehen: Kein Entgegenstehen anderer Anforderungen nach diesem Gesetz, zwingender sonstiger öffentlich-rechtlicher Bestimmungen oder sonstiger überwiegender öffentlicher oder privater Belange.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass Abschattungseffekte zu einer Reduzierung der zu erwartenden Stromproduktion führt bzw. die zu erwartenden Volllaststunden auf den Flächen N-9.1 bis N-9-3 verringern wird. Hierauf und auf die die Bedeutung der jeweiligen Ausschreibungsmengen („Losgrößen“) werden wir kurz eingehen.

I. Generelle Anmerkungen

Zunächst der Hinweis, dass aktuell davon ausgegangen wird, dass Nachhaltigkeitskriterien oder Qualitätskriterien in einem Zeitraum von deutlich weniger als 12 Monaten in eine Ausschreibungsbeteiligung einfließen und ggf. auch in Abstufungen und mit einer Vorlaufzeit von 9 bis 6 Monaten je nach Gewichtung implementiert werden können.

Zum Zeitpunkt Ihrer Konsultation hat die Realisierbarkeit an Bedeutung für die Erreichung der gesetzmäßigen Ausbauziele für die Windenergie auf See mit 30 Gigawatt für das Jahr 2030 und die folgenden Ausbauziele von 40 Gigawatt bis zum Jahr 2035 und mindestens 70 Gigawatt bis zum Jahr 2045¹ gewonnen. Die aktuellen Engpässe sind bereits für die im Jahr 2023 versteigerten Flächen absehbar und stehen der Erforderlichkeit der Realisierbarkeit des Ausbaus auf den angedachten Flächen N-9 und folgenden Ausschreibungen entgegen.

Die Einführung qualitativer Kriterien bzw. Nachhaltigkeitskriterien wie den CO₂-Fußabdruck²³⁴ halten wir zur Erhöhung der Realisierungswahrscheinlichkeit für den Ausbau der Windenergie auf See auf den Flächen N-9 und weiteren Ausschreibungen für unerlässlich. Sie dienen ebenfalls dazu die Projekte nach Umwelt- und Nachhaltigkeitskriterien differenzieren zu können.

¹ Offshore-Windenergie - INDUSTRIEPOLITISCHE HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN; WAB e.V. und weitere Verbände; veröffentlicht am 13. September 2023

² https://taxation-customs.ec.europa.eu/carbon-border-adjustment-mechanism_en

³ <https://circulairremaakindustrie.nl/app/uploads/2023/01/UPCM-Leidraad-Materialenpaspoort-V2.0.pdf>

⁴ Regeling vergunningverlening windenergiegebied IJmuiden Ver kavel Alpha; <https://docplayer.nl/235007499-Regeling-vergunningverlening-windenergiegebied-ijmuiden-ver-kavel-alpha.html>



Neben dem niederländischen Modell wie in der Fußnote 4 zur Ausschreibung für IJmuiden Ver kavel Alpha ausgeführt, bietet sich mittel- bis langfristig eine Prüfung des Ausschreibungsmodells im Rahmen der Differenzkontrakte (CfD) an. Hierbei sind Nachhaltigkeitskriterien für die Vergabe ebenfalls relevant und eine Indexierung entscheidend.

Am 1. Oktober 2023 ist der Mechanismus zur Anpassung der Kohlenstoffgrenzwerte (CBAM)⁵ in seine Übergangsphase eingetreten. CBAM ist das wegweisende Instrument der EU zur Bekämpfung der Verlagerung von CO₂-Emissionen und eine der zentralen Säulen der ehrgeizigen Fit for 55-Agenda der EU und sollte als eine Grundlage der Überlegungen für die Ausgestaltung der 4. Windenergie-auf-See-Verordnung Berücksichtigung finden.

Das überragende öffentliche Interesse und die öffentliche Sicherheit muss die gesamte Wertschöpfungskette stets einschließlich der maritimen Industrie⁶ inkludieren und auch mit Blick auf den erforderlichen Klimaschutz beim Ausbau der nachhaltigen Energieversorgung von morgen im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit auch immer die nationale oder zumindest Europäische Kontrolle der neu entstehenden kritischen Infrastrukturen⁷ miteinbeziehen.

Wie bereits in den vorangegangenen Stellungnahmen des WAB e.V. weisen wir erneut an dieser Stelle darauf hin, dass bereits die Ausschreibungsgestaltung einen signifikanten Einfluss auf die Erreichung der gesetzlich verankerten Ausbauziele haben. Der Verordnungsentwurf wird dem festgeschriebenen überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit nicht gerecht. Die Vorgaben der Bundesregierung werden hier nicht ausreichend berücksichtigt.

Formelle Anmerkung: Zu Teil 2 des Referentenentwurfs 4. Windenergie-auf-See-Verordnung - Feststellung der Eignung, Kapitel 1 - Feststellung der Eignung und der Erforderlichkeit der Realisierung von Windenergieanlagen auf See; zu § 2 (Feststellung der Eignung), sowie zu Begründung Teil B (Besonderer Teil) zu § 2 zu Absatz 2: Dieser Bezugspunkt zu § 2 Absatz 2 scheint nicht richtig zu sein. Unter § 2 (Feststellung der Eignung) gibt es nur einen Absatz. Also kann sich die Begründung nicht auf Absatz 2 des § 2 beziehen. Wir gehen davon aus, dass die Begründung zu Absatz 2 des § 2 als Absatz 1 auf den § 3 (Erforderlichkeit der Realisierung von Windenergieanlagen auf See) beziehen.

⁵ https://taxation-customs.ec.europa.eu/news/carbon-border-adjustment-mechanism-starts-weekend-its-transitional-phase-2023-09-29_en

⁶

https://www.vsm.de/sites/default/files/dokumente/765ee91a02e86a68282018aca6f4dee5/schiffbau_fuer_offshore_windenergie_2023.pdf

⁷ <https://www.sifo.de/sifo/de/projekte/schutz-kritischer-infrastrukturen/maritime-sicherheit/owiss/owiss-offshore-windenergie.htm>



Die Begründung zu § 3 bezieht sich auf Ausschlusszonen, was aber zu § 4 (Ausschlusszonen) in Abschnitt 1 zugeordnet sein müsste. Die Zuordnung zu den Paragraphen des Verordnungstextes scheint nicht zutreffend.

Wir behalten uns weiteführende Hinweise im Rahmen dieser Konsultation ausdrücklich vor.

**II. Referentenentwurf des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie;
Vierte Verordnung zur Durchführung des Windenergie-auf-See-Gesetzes
(Vierte Windenergie-auf-See-Verordnung – 4. WindSeeV) vor
Ressortabstimmung**

Die Erforderlichkeit der Realisierung des Ausbaus von Windenergieanlagen auf See auf den Flächen N-9.1, N-9.2 und N-9.3 ist entsprechend Teil 2, Kapitel 1 § 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes aus Gründen eines definierten überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit eine maßgebliche Prämisse dieses Referentenentwurfs. Unsere Stellungnahme zu diesem Entwurf der Rechtsverordnung, der nach § 12 Abs. 5 Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) die Eignung der Flächen N-9.1, N-9.2 und N-9.3 des Flächenentwicklungsplans 2023 (FEP 2023) zur Ausschreibung durch die Bundesnetzagentur nach Teil 3 Abschnitt 5 WindSeeG feststellt und zur Bekanntmachung der Ausschreibung zum 1. März 2024 auf Basis der 4. WindSeeV durch die Bundesnetzagentur dient, konzentriert sich daher auf die Erforderlichkeit der Realisierung von Windenergieanlagen auf See auf den Flächen N-9.1, N-9.2 und N-9.3 (Kapitel 1 – Teil 2 §3).

Hierzu ist anzumerken, dass dieses überragende öffentliche Interesse und die öffentliche Sicherheit die gesamte Wertschöpfungskette einschließlich der maritimen Industrie inkludieren muss und auch eine klimaschützende Realisierung des Ausbaus der Windenergie auf See auf den Flächen N-9 miteinschließt.

Wie in der Begründung im Teil B zu §3 (im Entwurf §2 Absatz 2) konkretisiert, ist die Erforderlichkeit der Realisierung des Ausbaus auf den genannten Flächen erklärtes überragendes öffentliches Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit. Somit ist die Realisierbarkeit des Ausbaus der Windenergieanlagen auf den genannten Flächen sicherzustellen. Diese Realisierbarkeit ist unserer Einschätzung nach, durch die bisherige Ausgestaltung der Ausschreibungskriterien nicht sichergestellt.

Umspannplattformen und Spezialschiffe sind für die Realisierung erforderlich und müssen somit explizit als Gegenstand des öffentlichen Interesses aufgenommen werden. Die öffentliche Sicherheit betrifft insbesondere den Bau der Umspannplattformen, die für die Übertragung der Energie an Land jederzeit national oder Europäisch kontrollierbar sein müssen. Ohne die



Spezialschiffe werden bereits die Voruntersuchungen für die genannten Flächen herausfordernd.

Ohne geeignete qualitative Ausschreibungskriterien, die europäische Wertschöpfung in ihrem Wachstum zuträglich sind, wird u.a. die Kapazität der Zulieferindustrie nicht ausreichen, um den Flächenausbau zu realisieren.

Ohne den zweckmäßigen Einsatz der Erlöse aus den Ausschreibungen der genannten Flächen wird die erforderliche Infrastruktur und werden die erforderlichen Fachkräfte der Realisierbarkeit des Ausbaus entgegenstehen.

Ohne klimaschützende Ausschreibungskriterien wird der Ausbau der Windenergie auf See nicht optimal Wertschöpfungsstufen übergreifend zum Klimaschutz beitragen können⁸. Außerdem ermöglichen solche Kriterien die Bewertung wichtiger Unterschiede zwischen den ausgeschriebenen Projekten.

Eine Vergabe der Flächen, ohne den Einsatz qualitativer Kriterien wie dem CO₂-Fußabdruck, dem Nachweis für den Einsatz von „grünem“ Stahl, dem Anteil des geplanten Innovationsgehalts bei Projektrealisierung (beispielsweise Ko-Nutzungsanteile) und die digitale Sicherheit kritischer Infrastrukturen, nach rein quantitativen Vergabekriterien, könnte zu ähnlichen Folgen, wie bei der Vergabe der UMTS-Lizenzen⁹ führen, die hier als mahnendes Beispiel verstanden werden sollten. Gravierende Folgen der Vergabe können beispielsweise auch im Hinblick auf die fehlende nationale Kontrolle kritischer Infrastrukturen entstehen.

Wir haben für die rechtssichere Ausgestaltung dieser Nachhaltigkeitskriterien bei jedem Konsultationsverfahren für die Ausschreibung der Flächen für die Windenergie auf See unsere Unterstützung angeboten und wiederholen dieses Angebot an dieser Stelle.

Der Einsatz der Einnahmen über das weiterhin bestehende quantitative Kriterium der Ausschreibung im Jahr 2024 für zentral voruntersuchte Flächen sollte unbedingt für den Zweck der Realisierbarkeit Anwendung finden. So schlagen wir vor, die Erlöse aus der Flächenversteigerung zu gleichen Teilen für die Stromkostensenkung, den Hafeninfrastukturausbau und die erforderliche Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive für die ausreichende Anzahl qualifizierter Fachkräfte einzusetzen. Meeresnaturschutz sowie die Förderung einer umweltschonenden Fischerei¹⁰ haben kaum Einfluss auf die Realisierbarkeit

⁸ <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Gesetze/Wirtschaft/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.html>

⁹ <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/mobilfunk-der-teure-startschuss-ins-mobile-internet-16909269.html>

¹⁰

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/20230810_OffshoreErgebnisse.html?nn=265778



des geplanten Ausbaus der Windenergie auf See und sollten daher auf andere Finanzierungsquellen zurückgreifen.

Die vorgeschlagenen Zwecke für den Einsatz der Erlöse haben einen immensen positiven direkten Einfluss, um die Erforderlichkeit der Realisierung von Windenergieanlagen auf See auf den Flächen N-9.1, N-9.2 und N-9.3 (Kapitel 1 – Teil 2 §3) unterstützen zu können.

III. Eignungsprüfung der Flächen N-9.1, N-9.2 und N.9.3

Die Eignungsprüfung der Flächen N-9.1, N-9.2 und N.9.3 berücksichtigt die zu erwartenden signifikanten Abschattungseffekte unter Berücksichtigung des anliegenden internationalen Ausbaus in der Flächenplanung kaum. Diese Abschattungseffekte führen zu einer Reduzierung der zu erwartenden Stromproduktion bzw. verringert die zu erwartenden Volllaststunden auf den Flächen N-9.1 bis N-9.3. Dies führt automatisch zu einer reduzierten Gewinnerwartung der möglichen Ausschreibungsgewinner und zu einer geringeren Strommenge, die auf diesen Ausbauflächen produziert werden kann. Wir bitten darum, den internationalen Austausch zu den geplanten Flächen mit den Niederlanden und Dänemark zu vertiefen (3.8.5.1 Benachbarte Offshore-Windparkvorhaben) und abhängig vom Ergebnis dieses Austauschs ggf. die Planung der genannten Flächen anzupassen, um die Realisierbarkeit nicht durch die fehlende Attraktivität dieser Flächen zu beeinträchtigen. So lassen sich beispielsweise die Nachlaufströmungen der bestehenden belgischen Aufwindprojekte auf den ersten niederländischen Ausschreibungsgebieten (Borselle 1-4) direkt vergleichen. Die Erforderlichkeit einer effizienten Flächenplanung, bedingt durch wenig verfügbare Flächen für den Ausbau der Windenergie auf See, stellt eine große Herausforderung dar und sollte daher alle relevanten Prämissen berücksichtigen.

Im Hinblick auf Kapitel 3.8 „Kein Entgegenstehen anderer Anforderungen nach diesem Gesetz, zwingender sonstiger öffentlich-rechtlicher Bestimmungen oder sonstiger überwiegender öffentlicher oder privater Belange“, möchten wir darauf hinweisen, dass hier die vorangegangenen Ausführungen zu den qualitativen Ausschreibungskriterien eine wesentliche Rolle spielen. Ein entscheidendes öffentliches Interesse ist beispielsweise der erforderliche Klimaschutz bei der Realisierung des Zubaus. Gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 lit. a i.V.m. § 69 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 WindSeeG sind die Anforderungen des WindSeeG und sonstige zwingende öffentlich-rechtliche Bestimmungen einzuhalten. Hier erfolgt nochmal der Hinweis auf aktuelle nationale und EU-weite rechtliche Grundlagen (Lieferkettengesetz, KRITIS, CBAM, etc.).

Wie in der Begründung im Teil B zu §3 (im Entwurf: §2 Absatz 2) des Referentenentwurfs zur Vierten Windenergie-auf-See-Verordnung – 4. WindSeeV konkretisiert, ist die Erforderlichkeit



der Realisierung des Ausbaus auf den genannten Flächen erklärtes, überragendes öffentliches Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit. Die Belange gegenüber dem Interesse an der Feststellung der Eignung, damit an der Errichtung und dem Betrieb eines Offshore-Windparks auf der Fläche müssen überwiegen, um die Flächenplanung zu hinterfragen. Hier sei wie oben dargestellt, u.a. die geringere Stromerzeugung durch Abschattungseffekte zu nennen, als auch die Feststellung in der zu konsultierenden Eignungsprüfung der Flächen N-9 (§ 10 Abs. 3, § 12 Abs. 5 S. 1 WindSeeG) für die spätere Ausschreibung durch die BNetzA, in der die zu installierende Leistung auf der Fläche durch Rechtsverordnung festzustellen ist, ohne die Erforderlichkeit der Realisierung von Windenergieanlagen auf See auf den Flächen N-9.1, N-9.2 und N-9.3 durch die spätere Ausschreibung durch die BNetzA berücksichtigt zu haben. In diesem Zusammenhang möchten wir auch die internationalen Ergebnisse des Technical Expert Meeting 103 der International Energy Agency hinweisen, an dem sowohl der WAB e.V. als auch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie teilgenommen haben¹¹. Die Bedeutung zielführender, qualitativer Ausschreibungskriterien wurde auch in diesem internationalen Expertenaustausch ein hoher Stellenwert für eine effiziente Flächenplanung und -vergabe beigemessen. Wir schlagen vor die genannten qualitativen Kriterien in diesem Kapitel zu berücksichtigen, auch im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Realisierung des Ausbaus. Besonders bezogen auf den CO₂-Fußabdruck ist die niederländische Ausschreibung der Fläche Ijmuiden Ver kavel Alpha als Beispiel heranzuziehen, die die Betrachtung und Angabe des erwarteten CO₂-Fußabdrucks ausdrücklich für den gesamten Wertschöpfungsprozess bis zum Rückbau für die Vergabe der Flächen inkludiert. Dieses Kriterium sollte phasenweise eingeführt werden und in Meilensteinen in diesem Prozess nachgewiesen werden, um Pönalen, die es festzulegen gilt, vermeiden zu können.

IV. „Losgrößen“

Die Ausschreibungsmengen sollten 1000 Megawatt pro ausgeschriebene Fläche nicht übersteigen, um der Erforderlichkeit der Realisierung des Ausbaus der Windenergie auf See auf den Flächen N-9 und folgenden Flächenausschreibungen in ausreichendem Maße bestmöglich Rechnung zu tragen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß aus der WAB-Geschäftsstelle

Heike Winkler

Geschäftsführerin WAB e.V.

¹¹ https://usercontent.one/wp/iea-wind.org/wp-content/uploads/2023/05/TEM103_Meeting-Proceedings.pdf